

Anträge der Klagepartei(en)

- Feststellung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Gemeinschaft aufgrund des Fehlverhaltens der Kommission infolge der rechtswidrigen Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags zwischen ihr und dem Kläger;
- Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Schadensersatz sowohl für den beruflichen Schaden (in einer vorläufig geschätzten Höhe von 350 000 Euro) als auch für den immateriellen Schaden (in Höhe eines Betrages, der in das billige Ermessen des Gerichts gestellt wird);
- Verurteilung der Beklagten in sämtliche Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage ist auf Ersatz des Schadens gerichtet, der dem Kläger angeblich durch die von ihm als rechtswidrig angesehene Nichtverlängerung des Arbeitsvertrags entstanden ist, den er mit der Beklagten im Rahmen der technischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung des Niger geschlossen hatte.

Der Kläger, ein bei EuropAid registrierter Sachverständiger, trägt vor, er habe seit 1992 zahlreiche Aufgaben als Vertragsangestellter der Kommission wahrgenommen. Am 7. März 2002 habe er mit dieser einen Arbeitsvertrag als technischer Assistent beim Ministerium für Infrastruktur und Verkehr in Niamey für die Dauer von zwölf Monaten geschlossen. Die Aufgabe sei zufriedenstellend verlaufen. Die Verlängerung dieses Vertrages sei Gegenstand eines offiziellen Antrags des genannten Ministeriums als nationaler Anweisungsbefugter des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) gewesen.

Zur Begründung seiner Forderungen macht der Kläger zunächst einen Verstoß gegen das Vierte Abkommen von Lomé geltend, weil die Kommission die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem nationalen Anweisungsbefugten des EEF und dem Leiter der Delegation missachtet habe; dieser könne sich der Verlängerung des Vertrages nicht widersetzen, weil Artikel 313 Absatz 2 Buchstabe k des Abkommens die ausschließliche Zuständigkeit für die Heranziehung von Sachverständigen der technischen Hilfe dem nationalen Anweisungsbefugten zuweise, der nur verpflichtet sei, den Leiter der Delegation entsprechend zu unterrichten. Außerdem habe die Kommission jedenfalls die zwingende dreißigtägige Frist des Artikels 314 des Abkommens, um den Antrag des nationalen Anweisungsbefugten hinsichtlich der Vertragsverlängerung zu beantworten, nicht beachtet.

Der Kläger beruft sich schließlich auf einen Verstoß gegen die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und des Vertrauensschutzes sowie gegen das Sorgfaltsprinzip.

Klage, eingereicht am 1. August 2005 — Balabanis und Le Dour/Kommission**(Rechtssache T-305/05)**

(2005/C 271/40)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

Kläger(in/nen): Panagiotis Balabanis (Brüssel, Belgien), Olivier Le Dour (Brüssel, Belgien) (*Prozessbevollmächtigte[r]*: Rechtsanwälte X. Martin M., S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, E. Marchal)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klagepartei(en)

- Aufhebung der Entscheidung der Kommission, die Verdienste der Kläger im Beförderungsjahr 2004 nicht zu berücksichtigen, und der Entscheidungen, sie nicht in die nächsthöhere Besoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe zu befördern;
- Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Verfahrens.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger tragen vor, sie seien am 16. März 2002 zu Beamten auf Probe ernannt worden und verfügten daher gemäß Artikel 45 des Statuts in der neuen Fassung seit dem 16. März 2004 über die erforderliche Mindestdienstzeit von zwei Jahren. Sie wenden sich gegen die Weigerung der Anstellungsbehörde, sie im Beförderungsjahr 2004 als beförderungsfähig anzusehen und in die nächsthöhere Besoldungsgruppe ihrer Laufbahngruppe zu befördern.

Sie stützen ihre Anträge auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Statuts. Nach dieser neuen Vorschrift sei die Probezeit bei der Ermittlung der Mindestdienstzeit zu berücksichtigen.

Klage, eingereicht am 10. August 2005 — Scippacercola und Terezakis/Kommission**(Rechtssache T-306/05)**

(2005/C 271/41)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien**

Kläger(in/nen): Isabella Scippacercola und Ioannis Terezakis (Brüssel, Belgien) (*Prozessbevollmächtigte[r]*: Rechtsanwalt A. Krystallidis)

Beklagte(r): Kommission der Europäischen Gemeinschaften